



Kurzinformation

Klagemöglichkeiten von Abgeordneten gegen ein Gesetz

Gefragt wird nach der Möglichkeit von Abgeordneten des Deutschen Bundestages,

1. gegen ein Gesetz zu klagen, oder
2. gegen einen Beschluss des Bundestages zu klagen, der einen Gesetzentwurf (oder Beschlussvorschlag) ablehnt.

Zu 1.:

Einschlägiges Verfahren ist die **abstrakte Normenkontrolle**. Durch diese wird die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm unter allen in Frage kommenden Gesichtspunkten überprüft. Das Verfahren ist in Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und 2a Grundgesetz (GG) und §§ 76 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) geregelt. Der Antrag kann nur von der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einem **Viertel** der **Mitglieder** des **Bundestages** gestellt werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 BVerfGG bedarf der Antrag der Schriftform und muss begründet sein. Der Antrag ist **nicht fristgebunden**. Es kommt auch nicht auf die Verletzung eigener Rechte des Antragstellers an.

Mit der abstrakten Normenkontrolle können sämtliche Normen des Bundes- oder Landesrechts auf ihre **Vereinbarkeit** mit dem **Grundgesetz** geprüft werden; bei Landesrecht zudem auf die Vereinbarkeit mit sonstigem Bundesrecht. Das Bundesverfassungsgericht prüft dies umfassend und ist nicht auf die Rügen des Antragstellers beschränkt.¹

1 https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Abstrakte-Normenkontrolle/abstrakte-normenkontrolle_node.html.

Zu 2.:

Einschlägig ist das **Organstreitverfahren** nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG und §§ 63 ff. BVerfGG. Zu den Antragsberechtigten gehören auch Fraktionen und Abgeordneten hinsichtlich ihrer Rechtsstellung im Parlament.

Gegenstand des Organstreitverfahrens kann eine **Maßnahme** oder **Unterlassung** des Antragsgegners sein. Theoretisch denkbar ist, dass der Antragsteller z. B. vorträgt, der Bundestag habe einem Beschlussvorschlag in verfassungswidriger Weise nicht zugestimmt.

Der Antragsteller muss sich darauf berufen, dass er selbst oder das Verfassungsorgan, dem er angehört, in **eigenen** verfassungsmäßigen **Rechten** und Pflichten verletzt oder gefährdet ist, die ihm gerade gegenüber dem Antragsgegner zustehen. Ob der Antragsgegner sonstiges Verfassungsrecht beachtet hat, wird im Organstreitverfahren nicht geprüft. Es dient nicht der allgemeinen Verfassungsaufsicht, sondern dem Schutz der Rechte der Verfassungsorgane im Verhältnis zueinander.²

Lehnt daher die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages daher ein Gesetz ab, verletzt diese Maßnahme als solche wohl noch nicht eigene Rechte der Abgeordneten, die das **Gesetz** für **verfassungswidrig** halten. Etwas anderes würde gelten, wenn z. B. die Abstimmungsmodalitäten die parlamentarischen Rechte der Minderheit verletzen würden.

Der Antrag muss binnen **sechs Monaten** gestellt werden, nachdem der Antragsteller von dem beanstandeten Verhalten des Antragsgegners erfahren hat. Die Versäumung der Frist ist nicht heilbar.

* * *

2 https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Organstreitverfahren/organstreitverfahren_node.html.